



## Existenzgründung im Güterkraftverkehrsgewerbe



Quelle: 123rf.com/carloscastilla

- **Grundsätzliche Hinweise**
- **Berufszugangsbedingungen**
- **Anschriften**

**Für weitere Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich gerne an mich:**

Stephen Schubert, Tel.: 0531 4715 280

E-Mail: [stephen.schubert@braunschweig.ihk.de](mailto:stephen.schubert@braunschweig.ihk.de)

Internet: [www.ihk-braunschweig.de](http://www.ihk-braunschweig.de)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



## Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Grundsätzliche Hinweise .....	4
2.1	Unternehmen und Märkte.....	4
2.2	Betriebskosten .....	4
2.3	Steuern und Abgaben .....	4
2.4	Lebensunterhaltskosten .....	5
2.5	Finanzplanung.....	5
2.6	Existenzgründungsberatung.....	6
3	Güterkraftverkehrsgesetz .....	7
3.1	Formen der Genehmigung .....	7
3.2	Nationale Güterkraftverkehrserlaubnis - DE .....	7
3.3	Gemeinschaftslizenz - EU-weit.....	7
3.4	Internationale Transporte - Nicht EU, nicht EWR (§§ 6, 7 GüKG).....	7
4	Genehmigungsbehörde .....	8
5	Berufszugangsbedingungen.....	9
5.1	Persönliche Zuverlässigkeit.....	9
5.2	Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	9
5.3	Fachliche Eignung.....	10
6	Bestellung eines internen oder externen Verkehrsleiters .....	10
7	Die Gewerbebeanmeldung.....	11

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



## 1 Vorwort

Wer sich im Transportgewerbe selbstständig machen will, benötigt detaillierte Kenntnisse über den Berufszugang, die Genehmigungsverfahren, die Kosten- und Ertragssituation und die Marktsituation. Wir haben für Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Rahmenbedingungen sowie Inhalt, Struktur und Ablauf der Fachkundeprüfung in dieser Dokumentation zusammengestellt.

Wir hoffen, dass die folgenden Informationen den Berufseinstieg erleichtern, offene Fragen beantworten und die Entscheidung für die richtige Wahl erleichtern. Wir wünschen allen künftigen Transportunternehmern wirtschaftlichen Erfolg und allzeit gute Fahrt!

## 2 Grundsätzliche Hinweise

Zunächst ist zu prüfen, ob - unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften - sich Ihr persönlicher und finanzieller Einsatz lohnen wird. Hierzu haben wir Ihnen einige Anhaltspunkte zusammengetragen.

### 2.1 Unternehmen und Märkte

Grundlage für eine fundierte Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Nur wenn dieser im Jahresdurchschnitt hoch genug ist, ist ein langfristiger, wirtschaftlicher Betrieb möglich. Oftmals machen sich Existenzgründer zu wenig Gedanken über die anfallenden Betriebskosten und die Preissituation. Trotz der stetig steigenden Nachfrage nach Transportleistungen ist die aktuelle Marktsituation gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei ständig steigenden Kosten (Öko-Steuer, Maut, etc.). Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist nicht zuletzt dadurch im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist umso größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Verlader aus Industrie und Handel sowie Speditionen) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Wichtig ist auch ein akzeptables Zahlungsziel, weil sonst die Kosten über die Bank vorfinanziert werden müssen. Das kostet unter Umständen mehr Geld, als Gewinn erzielt wird. Verträge sollten grundsätzlich nur schriftlich geschlossen werden. Der Kontokorrent- oder Dispokredit sollte die Ausnahme bleiben und nur für kurzfristige Finanzengpässe genutzt werden.

### 2.2 Betriebskosten

Wer als Unternehmer tätig wird, muss seine *fixen* und *variablen* Kosten genau kennen. Dieses sind Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen (Kraftstoff, Reifen, Wartung, Reparaturen, Kfz-Steuer und -Versicherung), Finanzierungskosten des Fahrzeuges (Kreditraten, Leasing, Mieten), die Transportversicherung (§ 7 GüKG), Beiträge zur Berufsgenossenschaft etc. Dabei muss der Jahresgesamtnettoumsatz deutlich höher sein, als die Summe aller Kosten. Zur Ermittlung reicht eine einfache Gewinn- und Verlustrechnung (G+V).

### 2.3 Steuern und Abgaben

Aus der Gegenüberstellung der erwarteten Aufwendungen (Kosten) und Erträge (Nettoumsatz) ergibt sich das voraussichtliche Unternehmensergebnis (Gewinn). Beachten Sie bitte, dass Unternehmensgewinne grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, teilweise gewerbesteuerpflichtig und bei einigen Rechtsformen (z. B. GmbH) auch Körperschaftssteuerpflichtig sind. Eine Gefahr für Unternehmen kann sich dadurch ergeben, dass die erste Steuerzahlung erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig wird, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Hierfür müssen Sie rechtzeitig Rücklagen bilden, um finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden. Nehmen Sie Kontakt mit dem Finanzamt auf und lassen Sie sich erklären, was das Finanzamt von Ihnen erwartet und verlangt. Scheuen Sie sich nicht, Fragen

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



zu stellen. Machen Sie gegenüber dem Finanzamt zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sonst werden Sie *zu hohen Vorauszahlungen* aufgefordert. Bedenken Sie auch, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an in der Regel monatlich oder vierteljährlich (selten auch jährlich) beim Überschreiten bestimmter Umsätze, entrichtet werden müssen. Auch Versicherungsprämien müssen pünktlich bezahlt werden, sonst erlischt unter Umständen der Versicherungsschutz. **Die Finanzverwaltung und andere Gläubiger gewähren Existenzgründern keine Privilegien. Deshalb ist es bei Ihren Auftragsverhandlungen besonders wichtig, kurzfristige Zahlungsziele zu vereinbaren.**

## 2.4 Lebensunterhaltskosten

Ihre Unternehmertätigkeit dient nicht zuletzt Ihrem Lebensunterhalt. Vergessen Sie dies bei Ihren Berechnungen nicht! Sie müssen Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen (u. a. Miete, private Hypotheken, Strom, Gas) nachkommen. Außerdem müssen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz wie Krankenkasse, Altersvorsorge, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft etc. ausreichend berücksichtigen. Als Unternehmer sind Sie nicht mehr automatisch sozialversichert. Auch der Solidaritätsbeitrag ist von Ihnen allein in voller Höhe zu tragen. Oftmals sind die ersten sechs Wochen einer Erwerbsunfähigkeit nur mit besonderen Versicherungskonditionen abzudecken.

## 2.5 Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie daher sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welches Eigenkapital Sie verfügen. Kalkulieren Sie auch Anlaufverluste mit ein. Fremdkapital ist teuer! Die Kreditkosten bei Banken und Sparkassen sind sehr unterschiedlich. Holen Sie sich daher mehrere Fahrzeugangebote direkt bei den Autohäusern ein und fragen Sie nach Sonderkonditionen. Wir empfehlen, verbindliche Entscheidungen erst dann zu treffen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht. Mittlerweile gibt es auch private Finanzierungsmodelle. In Niedersachsen besteht die Möglichkeit neben der Finanzierung des Startkapitals durch die KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)) auch die landeseigene N-Bank ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) zu nutzen. Der Aufwand lohnt sich allerdings erst bei größeren Investitionsvorhaben. Die IHK Braunschweig bietet auch regelmäßig Existenzgründerseminare an, in der solche Fragen besprochen werden. Auf dem Portal für Existenzgründer, das das Bundeswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt hat, sind weitere Hilfen und Informationen abrufbar ([www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)).



## 2.6 Existenzgründungsberatung

Eine Existenzgründung muss gründlich vorbereitet werden. Nur so können Sie als Jungunternehmer Ihre Chancen nutzen, Risiken richtig einschätzen und reduzieren. Um Ihnen den Einstieg in die Gründungsplanung zu erleichtern, bieten Ihnen die Berater der IHK Braunschweig Hilfestellung und schriftliche Informationen an, wie z. B. die Existenzgründungsbroschüre, Musterverträge, Existenzgründungsseminare etc. Darüber hinaus steht das Beraterteam Existenzgründern mit wertvollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens auch zu individuellen Beratungsgesprächen zur Verfügung:

Existenzgründung - Güterkraftverkehr  
Stephen Schubert, Hauptsitz Braunschweig  
Tel.: 0531 4715 280  
E-Mail:  
[stephen.schubert@braunschweig.ihk.de](mailto:stephen.schubert@braunschweig.ihk.de)

Existenzgründung und Förderung  
Uwe Heinze, Zweigstelle Goslar  
Tel.: 05321 23231  
E-Mail:  
[uwe.heinze@braunschweig.ihk.de](mailto:uwe.heinze@braunschweig.ihk.de)



### 3 Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) liefert den gesetzlichen Rahmen für den Betrieb eines Güterkraftverkehrsunternehmens. In § 1 werden die Begriffe „Güterkraftverkehr“ und „Werkverkehr“ definiert und voneinander abgegrenzt. Güterkraftverkehr ist demnach die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart, ob Pkw oder Lkw spielt dabei keine Rolle; es kommt lediglich auf das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges bzw. der eingesetzten Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug + Anhänger) an. Neuerdings spricht man auch von der zulässigen Gesamtmasse eines Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination.

#### 3.1 Formen der Genehmigung

Güterkraftverkehr, also nicht frei gestellte Verkehre, ist *gewerblicher Güterkraftverkehr* und somit *genehmigungspflichtig*. Für den Zugang zum gewerblichen Güterkraftverkehr sind zwei Arten von Genehmigungen möglich. Die Wahl der Genehmigung hängt davon ab, ob Sie nur regional und bundesweit oder aber international fahren wollen. Die Unterschiede in der Antragsstellung sind minimal.

#### 3.2 Nationale Güterkraftverkehrserlaubnis - DE

Die Erlaubnis berechtigt zum gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t in Deutschland. Sie wird in der Regel zunächst befristet für maximal 5 Jahre erteilt. Bei der Wiedererteilung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Erstantrag und sie kann dann für die Dauer von 10 Jahren ausgestellt werden. Die Erlaubnisurkunde wird auf den Unternehmer ausgestellt und nicht übertragbar. Die Übertragung an Dritte ist strafbar.

#### 3.3 Gemeinschaftslizenz - EU-weit

Güterkraftverkehrsunternehmen in Deutschland können ihre Marktzugangsberechtigung auch über eine Gemeinschaftslizenz nachweisen. Mit dieser Lizenz sind grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (bis 34 t) möglich und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in diversen anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotage-Verkehre). Die EU- Lizenz gilt jeweils fünf Jahre, ist auf den Unternehmer ausgestellt und nicht übertragbar.

#### 3.4 Internationale Transporte - Nicht EU, nicht EWR (§§ 6, 7 GüKG)

Darüber hinaus werden für sog. Drittlandverkehre, d. h. es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der EU noch anderer Vertragsstaat des EWR ist, im Regelfall sog. bilaterale Genehmigungen verwendet. CEMT-Genehmigungen sind multinationale Genehmigungen, die auf Basis einer Resolution der Konferenz europäischer Verkehrsminister vergeben werden. Sie berechtigen zu internationalen Straßengütertransporten von, nach und durch CEMT-Mitgliedsstaaten. Für die Ausgabe der

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



CEMT-Genehmigungen ist das Bundesamt für Güterverkehr BAG zuständig ([www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)). Die Frist für die Beantragung einer CEMT Genehmigung ist in der Regel Ende Oktober eines Kalenderjahres.

#### 4 Genehmigungsbehörde

Im Bezirk der IHK Braunschweig sind die Straßenverkehrsbehörden für die Erteilung der notwendigen Urkunden zuständig:

<p>Stadt Braunschweig, Ordnungsamt Straßenverkehrsabteilung Porschestr. 5, 38112 Braunschweig Tel.: 0531 4707404, Fax: 0531 4707460 E-Mail: <a href="mailto:gewerbe.ordnung@braunschweig.de">gewerbe.ordnung@braunschweig.de</a> <a href="http://www.braunschweig.de">http://www.braunschweig.de</a></p>	<p>Stadt Goslar, Straßenverkehrsamt Charley-Jacob-Str. 3, 38615 Goslar Tel.: 05321 7040, Fax: 05321 704567 E-Mail: <a href="mailto:stadtverwaltung@goslar.de">stadtverwaltung@goslar.de</a> <a href="http://www.goslar.de">http://www.goslar.de</a></p>
<p>Landkreis Goslar, Straßenverkehrsamt Stapelner Str. 8, 38644 Goslar Tel.: 05321 376991, Fax: 05321 376969 E-Mail: <a href="mailto:info@landkreis-goslar.de">info@landkreis-goslar.de</a> <a href="http://www.landkreis-goslar.de">http://www.landkreis-goslar.de</a></p>	<p>Stadt Salzgitter, Ordnungsamt Verkehrsangelegenheiten Neiße Str. 203, 38226 Salzgitter Tel.: 05341 8393634, Fax: 05341 8394933 E-Mail: <a href="mailto:kommunikation@stadt.salzgitter.de">kommunikation@stadt.salzgitter.de</a> <a href="http://www.salzgitter.de">http://www.salzgitter.de</a></p>
<p>Landkreis Helmstedt, Straßenverkehrsamt Südstr. 10, 38350 Helmstedt Tel.: 05351 121387, Fax: 05351 1211610 <a href="http://www.helmstedt.de">http://www.helmstedt.de</a></p>	<p>Landkreis Peine, Straßenverkehrsamt Werner-Nordmeyer-Str. 17, 31225 Peine Tel.: 05171 959533, Fax: 05171 959534 E-Mail: <a href="mailto:strassenverkehr@landkreis-peine.de">strassenverkehr@landkreis-peine.de</a> <a href="http://www.landkreis-peine.de">http://www.landkreis-peine.de</a></p>
<p>Landkreis Wolfenbüttel, Straßenverkehrsamt Halchtersche Str. 26, 38304 Wolfenbüttel Tel.: 05331 84587, Fax: 05331 84553 E-Mail: <a href="mailto:strassenverkehrsamt@lkwf.de">strassenverkehrsamt@lkwf.de</a> <a href="http://www.lk-wolfenbuettel.de">http://www.lk-wolfenbuettel.de</a></p>	

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



## 5 Berufszugangsbedingungen

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung der Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. der EU-Lizenz sind nach der Berufszugangsverordnung (GBZugV) folgende *subjektive* Berufszugangsbedingungen zu erfüllen:

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.

### 5.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen muss durch diese nachgewiesen werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Verkehrszentralregister, Auszug aus dem Gewerbezentralregister „Belegart O“). Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie von der für Ihren Antrag zuständigen Genehmigungsbehörde.

### 5.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Güterkraftverkehrsunternehmen u. a. zu verneinen, wenn beim Unternehmer das Eigenkapital und die Reserven weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Verkehrsbehörde.

Zudem sind **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen)
- Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
- Stadt-/Gemeindekasse

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und auch nachgewiesen werden können.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



### 5.3 Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erbringen. Weitere Informationen zur Prüfung der fachlichen Eignung zum Führen eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs erhalten Sie bei den Kolleginnen in der Weiterbildung.

#### **Ansprechpartnerin:**

Frau Christiane Trabitx

Tel.: 0531 4715 228

E-Mail: [christiane.trabitx@braunschweig.ihk.de](mailto:christiane.trabitx@braunschweig.ihk.de)

## 6 Bestellung eines internen oder externen Verkehrsleiters

Kann oder möchte der Firmeninhaber den Nachweis der fachlichen Eignung nicht selbst erbringen, so kann ein externer Verkehrsleiter als Geschäftsführer oder Prokurist bestellt werden, der über die erforderliche fachliche Eignung verfügt. Unter einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person ist jemand zu verstehen, der von dem Unternehmer, nicht nur vorübergehend, durch Vertrag zur laufenden Leitung der in einem Güterkraftverkehrsunternehmen anfallenden Geschäfte bestellt, mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen ist und tatsächlich auch laufend die Leitung ausübt. Diese Person muss das Unternehmen verantwortlich und selbständig leiten und muss deshalb anstelle des Unternehmers tätig werden. Keinesfalls reicht es aus, wenn der Unternehmer, dem die notwendige Fachkunde fehlt, eine fachkundige Person einstellt, die ihn in einschlägigen Fragen lediglich fachkundig berät, ohne dass der Unternehmer die Leitung des Betriebes aus der Hand gibt.

Neben den Anforderungen an die fachliche Eignung, muss der Verkehrsleiter auch die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen. Der Firmeninhaber muss mit dem Verkehrsleiter einen Arbeits- und Geschäftsführungsvertrag abschließen! Er gibt damit die Führung/Leitung seines Unternehmens (oder Teile davon) in fremde Hände und übt selbst keine leitende Tätigkeit im Sinne des GüKG im eigenen Unternehmen aus. **Der Firmeninhaber kann somit in dieser Zeit auch nicht die fachliche Eignung auf Grund einer leitenden Tätigkeit im eigenen Unternehmen erwerben!**

Um einem Umgehungstatbestand vorzubeugen und sicherzustellen, dass der Verkehrsleiter auch tatsächlich als solcher eingesetzt und tätig wird, wurden folgende Punkte als Merkmale erarbeitet:

- Schriftlicher Geschäftsführungs-/Arbeitsvertrag, Dienstvertrag
- Branchenübliche Vergütung
- Nachweis der Lohnabrechnung/Abrechnung
- Nachweis der Entrichtung von Lohnsteuer und Sozialabgaben (nur interner VL)
- Gewährleistung der ganztägigen Geschäftsführung (nur interner VL)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



- Alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Güterkraftverkehrsbelange
- Bankvollmacht über das Geschäftskonto
- Gewährleistung, dass der Verkehrsleiter im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt
- Kündigungszeiten oder befristete Verkehrsleiterzeiten müssen deutlich im Vertrag angesprochen werden (insbesondere bei externen VL)
- Der externe Verkehrsleiter darf insgesamt maximal vier Betriebsstätten mit **maximal 50 Fahrzeugen** leiten.

## 7 Die Gewerbebeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (GewO). Die Gewerbebeanmeldung erfolgt bei den Gewerbeanmeldestellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll. Die erforderlichen Vordrucke werden dort ausgehändigt.

Die Anmeldung selbst kann persönlich (Beauftragte benötigen eine schriftliche Vollmacht) oder schriftlich erfolgen.

### Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- eine Kopie der Erlaubnis- oder Genehmigungsurkunde
- bei Eintragung ins Handelsregister ein Handelsregisterauszug
- bei Anmietung gewerblicher Räume Vorlage eines Mietvertrages oder
- bei der Nutzung der Privatwohnung eine Einverständniserklärung des Vermieters über die teilgewerbliche Nutzung des Mietobjektes

Über jede Gewerbebeanmeldung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die IHK durch die Gewerbeanmeldestelle.

*Für Fragen stehen zur Verfügung:*

**Prüfung der fachlichen Eignung:** Christiane Trabit, Tel. 0531 4715 228

**Güterkraftverkehr, EU-Recht, Konzessionen, etc.:** Stephen Schubert, Tel. 0531 4715 280

**Genehmigungsrechtliche Anforderungen:** Alexander Gündermann, Tel. 0531 4715 225

**Juristische Grundsatzfragen:** Alexander Gündermann, Tel. 0531 4715 225

*Noch ein Hinweis in eigener Sache - die IHK im Internet*

Eine Reihe von Informationen steht Ihnen zum Thema **Verkehr, Verkehrsinfrastruktur und Logistik** auf unserer Homepage [www.braunschweig.ihk.de](http://www.braunschweig.ihk.de) unter der **Rubrik Branchen/Verkehr** zur Verfügung. Dort finden Sie zahlreiche Downloadmöglichkeiten mit grundlegenden und praxisrelevanten Hinweisen sowie aktuellen Themen.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.